

=====

Informationen zur Übernahme von Schülerfahrkosten

=====

Sie besuchen (demnächst) die Oberstufe einer weiterführenden Schule der Stadt Moers. Dieses Informationsschreiben mit seinen **Fragen und Antworten** soll Ihnen einen Überblick darüber verschaffen, unter welchen Voraussetzungen (Ihre Eltern für) Sie in der Sekundarstufe II die Übernahme von Schülerfahrkosten beantragen können.

Bitte berücksichtigen Sie dabei, dass alle bislang erteilten Bewilligungsbescheide spätestens bei Abschluss der Sekundarstufe I ihre Gültigkeit verlieren.

Beim Übergang von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II kann es nämlich vorkommen, dass Ihre bisherige Schule für Sie nicht mehr die nächstgelegene Schule ist und dass (Ihre Eltern für) Sie deshalb keinen Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten mehr haben.

Wann übernimmt die Stadt Schülerfahrkosten für mich?

Nach den Bestimmungen der Schülerfahrkostenverordnung hat die Stadt Moers als Schulträgerin Schülerfahrkosten dann zu übernehmen, wenn der Schulweg vom Wohnhaus zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform für Schülerinnen und Schüler der Klassen 11 - 13 mehr als 5,0 km beträgt.

Dabei ist Schulweg der kürzeste Fußweg zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers und der nächstgelegenen Schule. Der Schulweg beginnt an der Haustür des Wohngebäudes und endet am nächstliegenden Eingang des Schulgrundstücks.

Wenn Sie also mehr als 5,0 km von der nächstgelegenen Schule entfernt wohnen, können (Ihre Eltern für) Sie einen Antrag auf Übernahme von Schülerfahrkosten stellen. Antragsformulare sind in den Sekretariaten aller Moerser Schulen erhältlich.

Bitte reichen Sie den ausgefüllten Antrag in Ihrer (neuen) Schule ein. Die Schulsekretärin trägt dann darauf ein, ab wann Sie die Schule besuchen und leitet den Antrag an den Fachbereich Schule und Sport weiter. In den darauffolgenden Wochen erhalten (Ihre Eltern für) Sie von dort einen schriftlichen Bescheid.

Damit ist gewährleistet, dass der Bescheid rechtzeitig vor Schulbeginn vorliegt.

Ich besuche nicht die nächstgelegene Schule. Wann übernimmt die Stadt trotzdem Schülerfahrkosten?

Wenn Sie eine Moerser Schule besuchen und nicht in Moers wohnen, können (Ihre Eltern für) Sie gleichfalls einen Antrag auf Übernahme von Schülerfahrkosten stellen, wenn die nächstgelegene Schule der gewählten Schulform in Ihrer Stadt oder Gemeinde mehr als 5,0 km von Ihrer Wohnung entfernt liegt.

Nach den Bestimmungen der Schülerfahrkostenverordnung hat die Stadt dann aber lediglich die Schülerfahrkosten zu übernehmen, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule anfallen würden. Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte später dem schriftlichen Bescheid.

**Ich besuche weiterhin den bilingualen Bildungsgang an einer Moerser Schule.
Wann übernimmt die Stadt hier Schülerfahrkosten?**

Wenn Sie am Gymnasium Rheinkamp oder in der Geschwister-Scholl-Gesamtschule weiterhin in der Partnersprache Englisch bilingualen Unterricht erhalten und mehr als 5,0 km von der Schule entfernt wohnen, können (Ihre Eltern für) Sie ebenfalls einen Antrag auf Übernahme von Schülerfahrkosten stellen.

Nach den Bestimmungen der Schülerfahrkostenverordnung darf die Stadt Moers Schülerfahrkosten zunächst nur solange übernehmen, wie Sie zweisprachig unterrichtet werden. Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte später dem schriftlichen Bescheid.

Wann und wie bekomme ich das Schokoticket?

Sobald (Ihre Eltern für) Sie den Bewilligungsbescheid erhalten haben, wird Ihnen das ab dem neuen Beförderungsmonat gültige Schokoticket von der NIAG zugestellt.

Bitte bewahren Sie Ihr Schokoticket stets wie eine Scheckkarte auf, da die NIAG das Ticket nur nach Eingang der schriftlichen Zerstörungs-, Verlust- oder Diebstahlmeldung gegen eine Gebühr von derzeit 10,00 Euro ersetzt. Vordrucke für diese Meldungen sind in den KundenCentern der NIAG, den Schulsekretariaten erhältlich.

Sollten (Ihre Eltern für) Sie auch einige Tage vor Beginn eines neuen Beförderungsmonats noch keinen Bescheid über die Bewilligung der Fahrkostenübernahme erhalten haben, erkundigen Sie sich bitte bei der NIAG nach dem günstigsten Beförderungstarif, kaufen dann die entsprechende/n Fahrkarte/n und bewahren sie auf.

Falls (Ihre Eltern für) Sie nämlich Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten haben, erstattet die Stadt für die Zeit, in der Sie Fahrkarten selbst gekauft haben, stets nur die **wirtschaftlichsten** Kosten.

Bei einem Schul- oder Wohnungswechsel sowie bei Abschluss der Sekundarstufe II sind Sie verpflichtet, unverzüglich den Fachbereich Schule und Sport zu informieren und dabei das Schokoticket der NIAG zurück zu geben.

**Ich wohne im Außenbereich der Stadt Moers
und dort verkehrt ein Schulbus.
Wann und wie bekomme ich einen Schulbusausweis?**

Am einfachsten können Sie mit dem Schulbus zur Schule kommen, weil Sie im Außenbereich den öffentlichen Linienverkehr nicht nutzen können. Daher wird der Antrag bevorzugt bearbeitet, so dass (Ihre Eltern für) Sie in der Regel frühzeitig den schriftlichen Bescheid erhalten, ob (Ihre Eltern für) Sie Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten haben oder nicht.

Jedem Bescheid über die Bewilligung der Fahrkostenübernahme ist ein Schulbusausweis beigelegt, dessen Gültigkeit bei einem Schul- oder Wohnungswechsel, spätestens jedoch bei Abschluss der Sekundarstufe II endet.

Bei einem Schul- oder Wohnungswechsel sind Sie verpflichtet, den Schulbusausweis unverzüglich an ein Mitglied der Schulleitung, an die Schulsekretärin oder an eine/n Mitarbeiter/in des Fachbereiches Schule und Sport zurück zu geben.

**Ich wohne im Außenbereich der Stadt Moers,
dort verkehrt ein Schulbus,
aber ich habe keinen Anspruch auf Fahrkostenübernahme.
Wann kann ich trotzdem im Schulbus mitfahren?**

Sollten Sie also Interesse an einer Mitfahrgelegenheit im Schulbus haben, nehmen Sie bitte beizeiten Kontakt zum Fachbereich Schule und Sport auf.

Die Kostenbeteiligung wird nach dem jeweils gültigen Tarif der NIAG berechnet. Nach Zahlungseingang wird Ihnen dann kurzfristig eine entsprechende Bescheinigung zugesandt.

Sollten Sie im Laufe des Schuljahres umziehen oder die Schule wechseln, wird Ihnen nach Rückgabe der Bescheinigung die Kostenbeteiligung anteilig erstattet.

**Ich wohne auf dem Gebiet des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR)
und besuche nicht die nächstgelegene Schule.
Wann und wie übernimmt die Stadt trotzdem Schülerfahrkosten?**

Wenn Sie in Duisburg, Krefeld oder einer anderen Stadt des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr wohnen und eine Moerser Schule besuchen, können (Ihre Eltern für) Sie gleichfalls einen Antrag auf Übernahme von Schülerfahrkosten stellen, wenn die nächstgelegene Schule der gewählten Schulform in Ihrer Stadt oder Gemeinde mehr als 5,0 km von Ihrer Wohnung entfernt liegt.

Bitte stellen Sie diesen Antrag unmittelbar nach Erhalt des Schulaufnahmeschreibens, damit die Stadt Ihnen das SchokoTicket dann möglichst schon zu Schuljahresbeginn zur Verfügung stellen kann.

Bitte teilen Sie ferner einen etwaigen Schul- oder Wohnungswechsel unverzüglich dem Fachbereich Schule und Sport und dem Verkehrsunternehmen mit, mit dem (Ihre Eltern für) Sie den Vertrag über den Bezug des SchokoTickets für Freifahrtberechtigte geschlossen haben, damit geklärt werden kann, ob (Ihre Eltern für) Sie weiterhin Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten haben.

"Fahrrad statt Bus" - was ist darunter zu verstehen?

Bei der Aktion "Fahrrad statt Bus" zahlt die Stadt Moers allen Schülerinnen und Schülern weiterführender Schulen, die Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten haben, für den freiwilligen Verzicht auf das Schokoticket eine Entschädigung.

Dabei werden den Eltern der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler für die Dauer des gesamten Schuljahres schulwöchentlich 5,11 Euro erstattet. Die Entschädigung wird in zwei Raten am Ende des jeweiligen Schulhalbjahres überwiesen.

Sollten Sie an der Aktion teilnehmen wollen, dann geben Sie den Teilnahmeantrag bitte ausgefüllt und (von Ihren Eltern) unterschrieben vor den Sommerferien im Schulsekretariat ab. Die Schulsekretärin trägt dann darauf ein, ab wann Sie die Schule besuchen und leitet den Antrag an den Fachbereich Schule und Sport weiter.

Wer hilft weiter, wenn eine spezielle Frage zu klären ist?

Fragen im Zusammenhang mit diesem Informationsblatt beantworten Frau Kinderdick, die unter 02841/201 950 und Frau Löll, die unter der Durchwahl 02841/201 713 telefonisch zu erreichen ist.